



## Verordnung

der Gemeindevertretung von Höchst vom 15. Dezember 2015  
über den Monatsbezug des Bürgermeisters<sup>1)</sup> und die Entschädigung der Mitglieder sonstiger  
Gemeindeorgane.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, i.d.g.F, in Verbindung mit §  
50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF., wird verordnet:

### § 1

#### Monatsbezug des Bürgermeisters

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 66 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998. Er erhöht sich am 1.1.2018 und am 1.1.2020 um jeweils 2 %, gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.  
Die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister sind zu berücksichtigen.
2. Der Bezug nach Abs. 1 gebührt 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

### § 2

#### Entschädigung des Vizebürgermeisters

1. Der Vizebürgermeister hat Anspruch auf eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt unbeschadet eines Anspruches nach § 3 - 10 % des Monatsbezuges des Bürgermeisters gem. § 1 Abs. 1.
2. Die Entschädigung gebührt 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
3. Für die Zeit, in welcher der Bürgermeister den Vizebürgermeister zu seinem Vertreter im Amt bestellt, gebührt ihm der Monatsbezug gemäß § 1 Abs. 1 im aliquoten Teil, während der Monatsbezug nach Abs. 1 ruht.
4. Die Regelung nach Abs. 3 findet keine Anwendung für
  - a) Die Vertretung des Bürgermeisters während dessen Urlaub
  - b) Nicht mehr als dreitägige krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters.

### § 3

#### Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschussobleute

1. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes - ausgenommen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister - hat Anspruch auf eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt 5 % des Monatsbezuges des Bürgermeisters gem. § 1 Abs. 1. Die Entschädigung gelangt 14mal jährlich zur Auszahlung. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
2. Ein Obmann eines Ausschusses hat Anspruch auf eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt 1 % des Monatsbezuges des Bürgermeisters gem. § 1 Abs. 1. Die Entschädigung gelangt für jeden geleiteten Ausschuss 14mal jährlich zur Auszahlung. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
3. Dem Bürgermeister gebührt keine Obmann-Entschädigung.

---

<sup>1)</sup>Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden personenbezogene Bezeichnungen (z.B. Bürgermeister, Gemeindevorstand, Obmann, ...) ohne geschlechtsspezifische Differenzierung verwendet.

**§ 4**  
**Entschädigung der Mitglieder sonstiger Organe**

1. Die Obleute der verschiedenen Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Abgabekommission, der Berufungskommission und des e5-Teams erhalten für die Leitung der Sitzungen dieser Gremien ein Sitzungsgeld von pauschal € 300,00 pro Sitzung.
2. Dem Bürgermeister gebührt kein Sitzungsgeld.

**§ 5**  
**Anpassung der Bezüge und Entschädigungen**

Der Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung des Vizebürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Mitglieder sonstiger Organe verändern sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

**§ 6**  
**Reisegebühren**

1. Dem Bürgermeister, Vizebürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

**§ 7**  
**Auszahlungstermine**

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gelten folgende Termine:

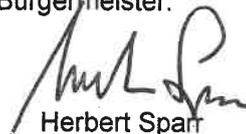
- a. Zu § 1 in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen des § 3 Bezügegesetzes 1998;
- b. Zu §§ 2 und 3 monatlich im Vorhinein;

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.1.2014 außer Kraft.

Höchst, 15. Dezember 2015

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

  
Herbert Sparr

Ergeht an:

1. zum Anschlag an der Amtstafel
2. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Seestraße 1, 6901 Bregenz
4. Gemeindebuchhaltung

---

<sup>1</sup>)Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden personenbezogene Bezeichnungen (z.B. Bürgermeister, Gemeindevorstand, Obmann, ...) ohne geschlechtsspezifische Differenzierung verwendet.